

PRESSEMITTEILUNG

29. Juli 2019

EZB veröffentlicht Rechtsakte zu gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRGs)

- EZB legt Bedingungen für eine Teilnahme an den GLRG-III-Geschäften sowie andere operative Aspekte fest
- EZB ändert Mitteilungsfrist für freiwillige vorzeitige Rückzahlungen aus GLRG-II-Geschäften

Die Europäische Zentralbank (EZB) veröffentlicht heute einen am 22. Juli 2019 erlassenen Rechtsakt zur dritten Reihe der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III). Die im Rahmen der GLRG III durchgeführten Geschäfte werden dazu beitragen, die günstigen Kreditvergabebedingungen der Banken zu bewahren und den akkommodierenden geldpolitischen Kurs der EZB zu stützen.

Der Beschluss EZB/2019/21 vom 22. Juli 2019 über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) legt die Bedingungen für eine Teilnahme an den GLRG-III-Geschäften sowie andere operative Aspekte fest.

Ferner veröffentlicht die EZB den Beschluss EZB/2019/22 vom 22. Juli 2019 zur Änderung des Beschlusses EZB/2016/10 über eine zweite Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG II). Mit diesem Rechtsakt wird die Mitteilungsfrist für freiwillige vorzeitige Rückzahlungen im Rahmen von GLRG-II-Geschäften geändert, um die Berechnung der Höchstbietungsbeträge für GLRG-III-Geschäfte zu erleichtern.

Zeitgleich mit dieser Pressemitteilung erscheinen der unverbindliche Kalender sowie die Meldebögen zu den GLRG III.

Medianfragen sind an Frau [Eva Taylor](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 7162).

Europäische Zentralbank
Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.